

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1. Umschreibung der Kirchengemeinde	Art. 1	3
2. Aufgaben	Art. 2	3
3. Organisation		
Organe	Art. 3	3
4. Die Stimmberechtigten		
Stimmrecht	Art. 4	3
Stimmregister	Art. 5	3
Versammlung	Art. 6	4
Information	Art. 7	4
Initiative	Art. 8	4
Anmeldung	Art. 9	4
Einreichungsfrist	Art. 10	4
Ungültigkeit	Art. 11	4
Behandlungsfrist	Art. 12	5
Konsultativabstimmung	Art. 13	5
Petition	Art. 14	5
5. Befugnisse		
Wahlen	Art. 15	5
Sachgeschäfte	Art. 16	5
Nachkredite		
a) zu neuen Ausgaben	Art. 17	6
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 18	6
Sorgfaltspflicht	Art. 19	6
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 20	6
Grundstücke des Verwaltungsvermögens	Art. 21	6
6. Der Kirchengemeinderat		
Kirchengemeinderat	Art. 22	7
Führung der Kirchengemeinde	Art. 23	7
Befugnisse	Art. 24	7
Beschlüsse	Art. 25	7
Unterschrift	Art. 26	7
Anweisungsbefugnis	Art. 27	8
Sitzung	Art. 28	8
Traktanden	Art. 29	8
Ausstand	Art. 30	8
Protokoll	Art. 31	8
7. Kommissionen		
Rechnungsprüfungsorgan	Art. 32	8
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 33	8
übrige ständige Kommissionen	Art. 34	8
nichtständige Kommissionen	Art. 35	8
8. Pfarrer / Pfarrerin		
Wahl	Art. 36	9
Verhältnis zum Staat	Art. 37	9
Stellung in der Kirchengemeinde	Art. 38	9
9. Personal		
Privatrechtlich Angestellte	Art. 39	9

10. Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40	9
Traktanden	Art. 41	9
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 42	9
Allgemeines	Art. 43	10
Fehler	Art. 44	10
Eröffnung	Art. 45	10
Öffentlichkeit / Medien	Art. 46	10
Eintreten	Art. 47	10
Beratung	Art. 48	10
Ordnungsantrag	Art. 49	11

Abstimmung

Abstimmung	Art. 50	11
Abstimmungsverfahren	Art. 51	11
Bereinigungsverfahren	Art. 52	11
Form der Abstimmung	Art. 53	12
Stichentscheid	Art. 54	12

Wahlen

Gegenstand	Art. 55	12
Wählbarkeit	Art. 56	12
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 57	12
Wahlverfahren	Art. 58	12
Ungültiger Wahlvorgang	Art. 59	13
Ungültige Wahlzettel	Art. 60	13
Ungültige Namen	Art. 61	13
Ermittlung	Art. 62	13
Zweiter Wahlgang	Art. 63	13
Los.....	Art. 64	14
Protokoll	Art. 65	14
Genehmigung	Art. 66	14

11. Ergänzende Bestimmungen

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 67	14
Verantwortlichkeit	Art. 68	14
Mitgliederzahl Kirchgemeinderat	Art. 69	15
Inkrafttreten	Art. 70	15

Anhang I		16
-----------------------	--	----

Organisationsreglement (OgR)

Der Kirchgemeinde Rüegsau

1. Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1

Der Kirchgemeinderat Rüegsau gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Rüegsau an.

2. Aufgaben

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vor der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

3. Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Stimmberechtigten
- der Kirchgemeinderat
- Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- das Rechnungsprüfungsorgan
- das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

4. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 4

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Stimmregister

Art. 5

Das Stimmregister wird von der Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Rüegsau geführt.

Versammlung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen - innert sechzig Tagen, wenn der zehnte Teil der kirchlich Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Information	<p>Art. 7</p> <p>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 8</p> <p>1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist - innert der Frist von Art. 12 eingereicht ist - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	<p>Art. 9</p> <p>Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art 9 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

Behandlungsfrist	<p>Art. 12 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativ- abstimmung	<p>Art. 13 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff)</p>
Petition	<p>Art. 14 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Kirchgemeinderat zu richten. ² Der Kirchgemeinderat hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

5. Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 15 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Präsidenten/Präsidentin der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates - den Vizepräsidenten/Vizepräsidentin der Kirchgemeindeversammlung - die Mitglieder des Kirchgemeinderates - den Sekretär/Sekretärin der Kirchgemeinde - den Finanzverwalter/Finanzverwalterin der Kirchgemeinde - den Pfarrer/Pfarrerin - das Rechnungsprüfungsorgan - die Abgeordneten des Wahlkreises in die Kant. Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet. - der/die Abgeordnete der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode
Sachgeschäfte	<p>Art. 16 Die Versammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz c) die Kirchgemeinderechnung d) soweit Fr. 10'000.00 übersteigend: <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen und Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Nachkredite

Art. 17

a) zu neuen Ausgaben ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 5'000.00 des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 18

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 19

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Kirchgemeinderat Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie erklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

wiederkehrende Ausgaben

Art. 20

Die Kompetenz für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige Ausgaben.

Grundstücke des Verwaltungsvermögens

Art. 21

¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

² Die Kirchensteuer darf nur verwendet werden, um die Aufgaben im Sinne von Art. 1 zu erfüllen (Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

6. Der Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten/Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied kann wiedergewählt werden. Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.</p> <p>³ Ein Mitglied hat den Kirchgemeinderat 6 Monate vor der Demission zu informieren.</p> <p>⁴ Zusammensetzung des Rates: Bezirk Rüegsau, Rüegsbach und Egg 2 Mitglieder, Bezirk Rüegsausachen 2 Mitglieder und 3 Mitglieder frei.</p> <p>⁵ Der Kirchgemeinderat wählt seinen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.</p>
Führung der Kirchgemeinde	<p>Art. 23</p> <p>Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung, und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.</p>
Befugnisse	<p>Art. 24</p> <p>Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Gebundene Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 Gesetz über die bernischen Landeskirchen).</p>
Unterschrift	<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Präsident/Präsidentin und der Sekretär/Sekretärin unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist der Präsident/Präsidentin oder der Sekretär/Sekretärin verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p>

Anweisungsbefugnis	Art. 27 Der Finanzverwalter/Finanzverwalterin darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Kirchgemeinderat sie genehmigt hat und der Präsident/Präsidentin, oder bei dessen/deren Abwesenheit ein Kirchgemeinderatsmitglied, sie visiert hat.
Sitzung	Art. 28 ¹ Der Präsident/Präsidentin lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Der Präsident/Präsidentin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
Traktanden	Art. 29 Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, ausser wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Ausstand	Art. 30 ¹ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 31 Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

7. ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle mit der entsprechenden Verantwortung. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben und die Pflichten.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 33 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes ² Ein Mal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.
übrige ständige Kommissionen	Art. 34 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden in einer separaten Verordnung vom Kirchgemeinderat festgelegt.
nichtständige Kommissionen	Art. 35 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Kirchgemeinderat bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

8. Pfarrer / Pfarrerin

Wahl	Art. 36 Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.
Verhältnis zum Staat	Art. 37 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 38 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer/Pfarrerin ein Mitspracherecht zu. ² Der Pfarrer/Pfarrerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeinderates, soweit diese ihn/sie nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

9. Personal

privatrechtlich Angestellte	Art. 39 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde ist privat-rechtlich angestellt. ² Der Kirchgemeinderat schliesst mit allen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ³ Er regelt die Über- und Unterordnung, die Kündigungsfrist sowie die Besoldung im Vertrag. ⁴ Der Kirchgemeinderat stellt das Personal an und regelt das Anstellungsverhältnis.
-----------------------------	---

10. Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Kirchgemeinderat macht Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.
Traktanden	Art. 41 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 42 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Der Kirchgemeindepräsident/die Kirchgemeindepräsidentin unterbreitet den gestellten Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 43

Der Kirchgemeindepräsident/die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Versammlung und sorgt für ihren geordneten Verlauf.

Fehler

Art. 44

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten/die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt er/sie den Hinweis, verliert er/sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Eröffnung

Art. 45

Der Präsident/Präsidentin

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit /
Medien

Art. 46

¹ Die Versammlung ist öffentlich

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 47

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 48

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident/Präsidentin erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident/Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident/Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmung

Abstimmung

Art. 50

Der Präsident/Präsidentin

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungs-
verfahren

Art. 51

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festgelegt, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident/Präsidentin

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Bereinigungs-
verfahren

Art. 52

¹ Der Präsident/Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:
„Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, wird angenommen.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident/Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Er oder sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Der Sekretär/Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident/Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, der Sieger dem drittletzten usw.

Form der Abstimmung **Art. 53**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 54**
Der Präsident/Präsidentin stimmt mit. Bei Sachgeschäften gibt er/sie bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand **Art. 55**
¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 15 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
² Für die Pfarrwahl beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.

Wählbarkeit **Art. 56**
¹ Wählbar in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde sind die nach Art. 4 Stimmberechtigten.
² Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die verschiedenen Gebiete der Gemeinde.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 57**
¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
³ Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
⁴ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren **Art. 58**
¹ Der Präsident/Präsidentin gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Ansonsten gilt die offene Wahl.

⁴ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär/der Sekretärin.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist

⁶ Der Stimmzähler sammeln die Zettel ein.

⁷ Die Stimmzähler und der Sekretär/die Sekretärin

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 60)
- ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61)

Ungültiger
Wahlvorgang

Art. 59

Der Präsident/Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige
Wahlzettel

Art. 60

Ein Zettel ist ungültig

- wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält
- wenn ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen

Ungültige Namen

Art. 61

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Zuerst sind die letzten Namen, bei mehreren gleichen Namen nur die Wiederholung zu streichen.

Ermittlung

Art. 62

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 63

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident/die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 64**
Der Präsident/Präsidentin zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Protokoll **Art. 65**
Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 66**
¹ Der Sekretär/Sekretärin legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden. Dieser entscheidet über die Einsprache.

³ Die Versammlung beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 67**
¹ Mitglieder von Kirchgemeinderat und Kommissionen sowie in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sind durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

² Bei der Ausübung ihres Amtes haben sie Dritten gegenüber Schweigepflicht.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kirchgemeinderat und den Kommissionen oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Verantwortlichkeit **Art. 68**
¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde.

³ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.

Mitgliederzahl
Kirchgemeinderat

Art. 69

Gemäss Art. 22 hat sich der Kirchgemeinderat auf 7 Mitglieder reduziert. Die zwei nächsten Räte, die ihre Amtsperiode fertig haben, d.h. per 31.12.2010 werden nicht mehr ersetzt.

Inkrafttreten

Art. 70

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 07. Juni 2004 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 nahm dieses Organisationsreglement an.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ueli Steffen

Christine Brechbühl

Auflagenverzeichnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement mit Anhang I 30 Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 05. November 2009 bekannt.

Rüegsau, 08. Dezember 2009

Die Kirchgemeindesekretärin:

Anhang I Entschädigungen Sitzungsgelder und Spesen

Kirchgemeindepräsident / Kirchgemeindepräsidentin

Abendsitzung
inkl. Kirchgemeindeversammlung Fr. 30.00 pro Sitzung

Kirchgemeinderatspräsident / Kirchgemeinderatspräsidentin

Jahresentschädigung Fr. 1'500.00
inkl. alle Spesen (Telefon, Porti usw.)

Kirchgemeinderat:

Tagungen Halbtags bis 4 Std Fr. 50.00
Ganztags ab 4 Std. Fr. 100.00

Alle Spesen sind in dieser Pauschale inbegriffen
(Reisekosten, Verpflegung usw).

Abendsitzung
inkl. Kirchgemeindeversammlung Fr. 30.00 pro Sitzung

Die Kirchgemeindeversammlung vom 08. Dezember 2009 hat den Anhang I zusammen mit dem Organisationsreglement genehmigt.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin:

Ueli Steffen

Christine Brechbühl